Datum: 26. Januar 2012

Endgültige Bedingungen

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank

Emission von
EUR 20.000.000

Kündbare Stufenzins-Hypothekenpfandbriefe fällig am 1. Februar 2018
begeben als Serie 319/241 Tranche 1 unter dem

Euro 15.000.000.000 Angebotsprogramm

Die Hypothekenpfandbriefe können direkt von jeder Bank oder Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland oder von jeder anderen zum Verkauf der Hypothekenpfandbriefe autorisierten Stelle bezogen werden.

Soweit nicht hierin definiert oder anderweitig geregelt, haben die hierin verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt vom 5. Mai 2011 (der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, die "Prospektrichtlinie") darstellt der "Basisprospekt") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Hypothekenpfandbriefe und ist nur mit dem Basisprospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (dieses "Dokument" bzw. die "Endgültigen Bedingungen") enthalten. Der Basisprospekt ist bei der WL BANK, Sentmaringer Weg 1, 48151 Münster, Deutschland, kostenlos erhältlich und kann auf der Website: www.wlbank.de eingesehen werden.

Die Emissionsbedingungen der Hypothekenpfandbriefe, die im Basisprospekt vom 5. Mai 2011 festgelegt wurden (die "Bedingungen") werden entsprechend der in diesem Dokument angegebenen Bestimmungen angepasst; alle auf diese Serie von Hypothekenpfandbriefen nicht anwendbaren Bestimmungen werden gelöscht. Die konsolidierten Emissionsbedingungen ersetzen die Bedingungen in ihrer Gesamtheit (die "Konsolidierten Bedingungen"). Falls die Konsolidierten Bedingungen Unterschiede zu diesem Dokument aufweisen, gehen die Konsolidierten Bedingungen vor.

Die Zulassung der Hypothekenpfandbriefe in den Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf wird beantragt werden.

In bestimmten Rechtsordnungen kann die Verbreitung dieses Dokuments und das Angebot bzw. der Verkauf der Hypothekenpfandbriefe rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Jede Person, die in Besitz dieses Dokuments kommt, wird von der Emittentin aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und die entsprechenden Bestimmungen zu beachten. Die Hypothekenpfandbriefe wurden nicht und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung ("Securities Act") oder den wertpapierrechtlichen Vorschriften (securities laws) eines jeglichen Staates (State) registriert noch wurde der Handel in den Hypothekenpfandbriefen von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Act genehmigt. Die Hypothekenpfandbriefe dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft, verpfändet, abgetreten, übergeben, zurückgezahlt oder anderweitig übertragen, oder gegenüber U.S.-Personen (wie definiert in der Regulation S unter dem Securities Act ("Regulation S") oder dem U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung) direkt oder indirekt angeboten, verkauft, verpfändet, zurückgezahlt oder anderweitig an diese übertragen werden. Die Hypothekenpfandbriefe werden außerhalb der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Regulation S angeboten und verkauft und dürfen zu keiner Zeit rechtlich oder

wirtschaftlich im Eigentum einer U.S. Person stehen. Die Hypothekenpfandbriefe unterliegen den Beschränkungen bestimmter U.S. Steuergesetze. Einige Verkaufsbeschränkungen bezüglich des Angebots und Verkaufs der Hypothekenpfandbriefe und der Verbreitung dieses Dokuments sind im Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" im Basisprospekt beschrieben.

Niemand ist berechtigt, über die in diesem Dokument enthaltenen Angaben oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Hypothekenpfandbriefe zu erteilen, und es kann nicht aus derartigen Informationen geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Übergabe dieses Dokuments zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben ergeben haben.

Dieses Dokument stellt kein Kauf- oder Verkaufsangebot für Hypothekenpfandbriefe seitens der Emittentin dar.

Jeder potentielle Erwerber von Hypothekenpfandbriefen muss sich vergewissern, dass die Komplexität der Hypothekenpfandbriefe und die damit verbundenen Risiken seinen Anlagezielen entsprechen und für seine Person bzw. die Größe, den Typ und die finanzielle Lage seines Unternehmens geeignet sind.

Die in diesem Dokument genannten Risiken und wesentlichen Merkmale der Hypothekenpfandbriefe erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Niemand sollte in Hypothekenpfandbriefen handeln, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der maßgeblichen Transaktion zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer der Hypothekenpfandbriefe sollte sorgfältig prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Hypothekenpfandbriefe geeignet erscheint.

Potentielle Erwerber von Hypothekenpfandbriefen sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in Hypothekenpfandbriefen für sie geeignet ist.

ZUSAMMENFASSUNG DER BEDINGUNGEN

(Die folgenden Ausführungen sind lediglich eine indikative Zusammenfassung und sind nur im Zusammenhang mit dem gesamten Text der Bedingungen unter der Überschrift "Bedingungen" zu lesen)

Ausgabetag und Zahltag

1. Februar 2012

Endfälligkeitstag

1. Februar 2018

Status der Hypothekenpfandbriefe

Nicht Nachrangig

Gesamtnominalbetrag der Tranche, (falls Betrag nicht feststeht, Beschreibung der Vorgehensweise und Zeit für Bekanntgabe

EUR 20.000.000

angeben)

Stückelung und Festgelegter Nennbetrag

EUR 1.000

Auf die Hypothekenpfandbriefe zahlbare

Zinszahlung und Rückzahlung

Beträge Verzinsung

1,750 % vom 1. Februar 2012 (einschließlich) bis zum

1. Februar 2014 (ausschließlich)

2,000 % vom 1. Februar 2014 (einschließlich) bis zum

1. Februar 2015 (ausschließlich)

2,250 % vom 1. Februar 2015 (einschließlich) bis zum

1. Februar 2016 (ausschließlich)

2,500 % vom 1. Februar 2016 (einschließlich) bis zum

1. Februar 2017 (ausschließlich)

2,750 % vom 1. Februar 2017 (einschließlich) bis zum

1. Februar 2018 (ausschließlich)

Rückzahlungsbetrag der Tranche

EUR 20.000.000

Vorzeitige Rückzahlung

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Form

Dauerglobalurkunde

Neue Globalurkunde (New Global Note)

Nein

§§ 5 bis 21 des Gesetzes über

Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) anwendbar

Nein

Anwendbares Recht

Deutsches Recht

AUF DIE Hypothekenpfandbriefe ANWENDBARE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art der Bedingungen

Konsolidierte Bedingungen

Emittentin:

WL BANK AG

Westfälische Landschaft Bodenkreditbank

Seriennummer:

319/241

Tranchennummer:

1

Ausgabepreis:

Der Ausgabepreis pro Hypothekenpfandbrief beträgt 100,00 Prozent des Nennbetrags pro Schuldverschreibung

Der oben genannte Ausgabepreis eines Hypothekenpfandbriefes kann über oder unter deren Marktwert zum Zeitpunkt dieses Dokuments liegen. Der Ausgabepreis kann Kommissionen bzw. Gebühren enthalten, die an den Dealer und/oder Vertriebsstellen gezahlt werden.

Nettoerlös:

EUR 19.910.000,00

Umfang der Tranche:

20.000 Hypothekenpfandbriefe

Mindesthandelsgröße

EUR 1.000

Anwendbare TEFRA-Freistellung:

C Rules

Vertriebsmethode:

Nicht-syndiziert

Falls syndiziert, Namen, Adressen und die betreffenden Übernahmequoten der Manager und des/der Lead Manager:

Nicht Anwendbar

Datum des Übernahmevertrages

Nicht Anwendbar

Kursstabilisierende Stelle:

Nicht Anwendbar

Kommission des Dealers:

0.45 Prozent

Falls nicht-syndiziert: Name des Dealers

UBS Limited

U.S.-Verkaufsbeschränkungen

Zu keinem Zeitpunkt Angebot, Verkauf, Verpfändung, Abtretung, Übergabe, Übertragung oder Rückzahlung Hypothekenpfandbriefe innerhalb der Vereinigten Staaten oder gegenüber U.S.-Personen; zu keinem Zeitpunkt rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum einer U.S.-Person an den Hypothekenpfandbriefen. "U.S.-Person" hat die diesem Begriff in Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") bzw. im U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung zugewiesene Bedeutung.

Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen

Nicht Anwendbar

ISIN Code:

DE000A1MAVW1

Common Code:

073569478

WKN:

Soll im Falle eines Clearings durch Euroclear oder Clearstream, Luxemburg in einer Weise verwahrt werden, die die EZB-Fähigkeit ermöglicht:

Clearing System(e) und maßgebliche Identifizierungsnummer(n):

Lieferung

Rating der Hypothekenpfandbriefe

Berater /Funktion

Informationen nach Emission

A1MAVW

Nein

Clearstream, Frankfurt (auch Verwahrstelle)

Lieferung gegen Zahlung

AAA

Nicht Anwendbar

Nicht Anwendbar

ALLGEMEINES

ANTRAG AUF BÖRSENZULASSUNG

Dieses Dokument enthält die Angaben, die zur Notierung der hier beschriebenen Hypothekenpfandbriefe notwendig sind.

VERANTWORTUNG

Die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank übernimmt gemäß Artikel 9 des Luxemburger Recht für Wertpapierprospekte (*Loi relative aux prospectus pour valeur mobilières*) die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments.

INTERESSENKONFLIKTE VON NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN, DIE BEI DER EMISSION BETEILIGT SIND

Außer wie im Abschnitt "wichtige Informationen" dargelegt hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die bei dem Angebot der Hypothekenpfandbriefe beteiligt ist, Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Hypothekenpfandbriefe haben.

Konsolidierte Bedingungen

§ 1 Währung, Stückelung, Form, Definitionen

- (1) Währung; Stückelung. Diese Tranche der Hypothekenpfandbriefe (die "Pfandbriefe") der WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster (die "Emittentin") wird in Euro ("EUR") (die "Festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000 (in Worten: EUR zwanzig Millionen) (der "Gesamtnennbetrag") begeben, eingeteilt in Pfandbriefe in der festgelegten Stückelung von je EUR 1.000 (die "Festgelegte Stückelung").
- (2) Form. Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber.
- (3) Globalurkunden. Die Pfandbriefe sind in einer Dauer-Globalurkunde ("Dauer-Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauer-Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders.
- (4) Effektive Stücke: Ein Recht der Pfandbriefgläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (5) Verwahrung: Die Dauer-Globalurkunde wird solange bei oder im Auftrag von Clearstream Banking AG, Frankfurt ("Clearstream, Frankfurt") (das "Clearing System") verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind.
- (6) Inhaber von Pfandbriefen. "Pfandbriefgläubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefe, die gemäß anwendbarem Recht und den Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden können.

§ 2 Status

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Hypothekenpfandbriefen.

§ 3 Zinsen

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres ausstehenden Gesamtnennbetrages wie folgt verzinst:

1,750 % vom und einschließlich des 1. Februar 2012 bis zum und ausschließlich des 1. Februar 2014, 2,000 % vom und einschließlich des 1. Februar 2014 bis zum und ausschließlich des 1. Februar 2015, 2,250 % vom und einschließlich des 1. Februar 2015 bis zum und ausschließlich des 1. Februar 2016, 2,500 % vom und einschließlich des 1. Februar 2016 bis zum und ausschließlich des 1. Februar 2017, 2,750 % vom und einschließlich des 1. Februar 2017 bis zum und ausschließlich des 1. Februar 2018.

Die Zinsen sind nachträglich am 1. Februar eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 1. Februar 2013. Die Anzahl der Zinszahlungstage im Kalenderjahr (jeweils ein "Feststellungstermin") beträgt 1.

- (2) Auflaufende Zinsen. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Endfälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung der Pfandbriefe nicht an dem Tag (einschließlich), der dem Endfälligkeitstag vorausgeht, sondern erst an dem Tag (einschließlich), der der tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe vorausgeht. Die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages vom Tag der Fälligkeit an (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung der Pfandbriefe (ausschließlich) erfolgt in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.
- (3) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

- (4) Definitionen und Berechnungen.
- (a) Geschäftstagekonvention
- (i) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (ii) In diesem § 3 bezeichnet "Geschäftstag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System Zahlungen abwickelt und (ii): der ein TARGET- und ein Londoner-Geschäftstag ist.

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

(b) Zinstagequotient.

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der "Berechnungszeitraum"):

- (i) falls der Berechnungszeitraum k\u00fcrzer als der Festsetzungszeitraum ist bzw. dem Festsetzungszeitraum entspricht, in den er f\u00e4llt, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage im betreffenden Festsetzungszeitraum und (2) der Anzahl der Festsetzungszeitr\u00e4ume, die \u00fcblicherweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Berechnungszeitraum länger als ein Festsetzungszeitraum ist, die Summe aus: (A) der Anzahl der Tage im betreffenden Berechnungszeitraum, die in den Festsetzungszeitraum fallen, in dem er beginnt, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage im betreffenden Festsetzungszeitraum und (2) der Anzahl der Festsetzungszeiträume, die üblicherweise in einem Jahr enden; und (B) der Anzahl der Tage im betreffenden Berechnungszeitraum, die in den nächstfolgenden Festsetzungszeitraum fallen, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage im betreffenden Festsetzungszeitraum und (2) der Anzahl der Festsetzungszeiträume, die üblicherweise in einem Jahr enden.

"Festsetzungszeitraum" bezeichnet jede Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

"Feststellungstermin" steht für den Zinszahlungstag.

§ 4 Rückzahlung

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Pfandbriefe zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 1. Februar 2018 ("Endfälligkeitstag") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jeden Pfandbrief entspricht der Festgelegten Stückelung.

(2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Die Emittentin kann nach ordentlicher Kündigung gemäß Absatz (i) die Pfandbriefe insgesamt am Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag zum Emittentenkündigungs-Rückzahlungsbetrag, wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen.

"Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag": 1. Februar 2014, 1. Februar 2015, 1. Februar 2016, 1. Februar 2017

"Emittentenkündigungs-Rückzahlungsbetrag" ist der Gesamtnennbetrag

(i) Die ordentliche Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung der Emittentin an die Anleihegläubiger gemäß § 10, spätestens drei Geschäftstage (wie in §3 definiert) (der "Emittentenkündigungs-Optionsausübungstag") vor dem Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag. Diese Kündigung ist

unwiderruflich und in ihr wird bestimmt:

- die zur Rückzahlung anstehende Serie von Schuldverschreibungen;
- der Emittentenkündigungs-Rückzahlungstag und
- der Emittentenkündigungs-Rückzahlungsbetrag, zu dem die Pfandbriefe zurückgezahlt werden.
- (ii) Die Emittentin wird jeder Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, umgehend Mitteilung über die Kündigung machen.

(3) Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Pfandbriefe auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Pfandbriefe können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 5 Zahlungen

- (1)(a) Zahlungen auf Kapital. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Pfandbriefe erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (b) Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen auf Pfandbriefe erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Pfandbriefe in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist. Sollte die Festgelegte Währung am Fälligkeitstag auf Grund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Währung auswählen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich sein sollte.
- (3) Erfüllung. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Pfandbriefgläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem Zahltag, an dem die betreffende Zahlung gemäß der Geschäftstagekonvention zu erfolgen hat, am jeweiligen Geschäftsort. Der Pfandbriefgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund einer etwaigen Anpassung zu verlangen.
 - Für diese Zwecke bezeichnet "Zahltag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System Zahlungen abwickelt und (ii) der ein TARGET-Geschäftstag ist.
- (5) Bezugnahmen auf Kapital. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Pfandbriefe schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Pfandbriefe; den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Pfandbriefe; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in bezug auf die Pfandbriefe zahlbaren Beträge.
- (6) Hinterlegung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Pfandbriefgläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Pfandbriefgläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Pfandbriefgläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Der Fiscal Agent und die Zahlstellen

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Der Fiscal Agent, die Hauptzahlstelle sind nachstehend mit den

benannten anfänglichen Geschäftsstellen aufgeführt:

Fiscal Agent:

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank

Hauptzahlstelle:

WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank

Der Fiscal Agent, die Hauptzahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

Die Bezeichnungen "Zahlstellen" und "Zahlstelle" schließt, soweit der Zusammenhang nichts anderes verlangt, die Hauptzahlstelle ein.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung des Fiscal Agent, der Hauptzahlstelle, der Zahlstellen jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und einen anderen Fiscal Agent oder zusätzliche oder andere zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) ein Fiscal Agent und (ii) so lange die Pfandbriefe an einer Börse notiert werden, eine Zahlstelle (die die Hauptzahlstelle sein kann) mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestimmt ist, falls nach einschlägigen rechtlichen Vorschriften und Regularien erforderlich.

Die Emittentin wird eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder einen sonstigen Wechsel unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.

(3) Beauftragte der Emittentin. Der Fiscal Agent handelt ausschließlich als Beauftragter der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Pfandbriefgläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihm und den Pfandbriefgläubigern begründet.

§ 7 Steuern

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Pfandbriefe werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 8 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Pfandbriefe beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9 Begebung weiterer Pfandbriefe, Ankauf und Entwertung

- (1) Begebung weiterer Pfandbriefe. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme der ersten Zinszahlung) wie die vorliegenden Pfandbriefe zu begeben, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Pfandbriefe" umfasst im Fall einer solchen weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei dem Fiscal Agent zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Pfandbriefgläubigern gemacht werden.
- (3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 Mitteilungen

(1) Bekanntmachung. Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen an die Pfandbriefgläubiger werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Pfandbriefe zum Börsenhandel zugelassen sind und immer gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Börsen, an denen die Pfandbriefe notiert sind, veröffentlicht. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Pfandbriefe notiert sind, erfolgen. Für die Dauer der Notierung der Pfandbriefe an der Börse Düsseldorf und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt der Börse Düsseldorf (voraussichtlich in der Börsen-Zeitung) veröffentlicht werden.

(2) Mitteilungen an das Clearing System.

Sofern und solange die Pfandbriefe nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 10 Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Pfandbriefgläubigern mitgeteilt.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist Frankfurt/Main. Erfüllungsort ist Frankfurt/Main. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.
- (3) Kraftloserklärung. Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Pfandbriefe.

§ 12 Sprache

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

Unterschrift für WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank:

Bevollmächtigter